

uns hier zu behandelnden Fragen nicht weiter von Bedeutung ist, so wollen wir doch den Begriff des Kunstgewerbes nicht ganz unberücksichtigt lassen. Der Begriff des Kunstgewerbes ist ganz gewiß vielfach, besonders in Laienkreisen verkannt worden. Man meint, das Kunstgewerbe sei eine Art Kunst zweiten Ranges. Das ist grundsätzlich falsch. Vielmehr ist der Begriff des Künstlerischen (Kunst kommt von Können) sowohl der reinen Kunst als auch dem Kunstgewerbewesen eigen. Ein kunstgewerbliches Erzeugnis ist nur ein solches, dessen Qualitäten original schöpferischer Natur sind (vergl. Elster in Stier-Somlo HWB. der Rechtswissenschaft III, Seite 838).

In Bezug auf das künstlerische also gibt es einen Unterschied zwischen Kunst und Kunstgewerbe nicht. Vielmehr besteht ein Unterschied nur in Bezug auf die Verwertung, denn das Kunstgewerbe macht aus der Kunst ein Gewerbe. Gleichwohl soll in den nachfolgenden Ausführungen ein Unterschied zwischen Kunst und Kunstgewerbe nicht gemacht werden, da es mir bei der gegenwärtigen Abhandlung auf das künstlerische Moment, welches beiden Begriffen eigen ist, hauptsächlich ankommt.

II.

Der Künstler als Angestellter

Von jeher gab es Fälle, in denen der Künstler, besonders der bildende Künstler, in einem dauernden Vertragsverhältnis stand (Lotmar, Arbeitsvertrag II, Seite 19, Anm. 1). Ich erinnere an die italienischen Maler und Bildhauer, die an den Höfen der italienischen Fürsten angestellt waren. Der Unterschied zwischen den damaligen und heutigen Anstellungsverhältnissen von bildenden Künstlern ist, abgesehen davon, daß wir heute in Deutschland keine Fürsten mehr haben, ein in der Hauptsache nur ideeller. Die Fürsten von damals machten sich eine Ehre daraus und waren zum Teil erpicht darauf, den Künstler an ihren Hof zu ziehen. Die Künstler von heute sind umgekehrt ihrerseits in vielen Fällen darauf bedacht, in ein Dauerverhältnis mit Städten, Bühnen und Firmen zu treten. Die künstlerische Qualität ihres Schaffens und ihr Charakter als freier Künstler wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. So selbstverständlich dies auch klingen mag, ist es doch keineswegs selbstverständlich, wie wir weiter unten noch sehen werden.

Im übrigen liegen in solchen Fällen gewöhnliche Anstellungsverhältnisse vor, die sich nach der heute noch geltenden Rechtsauffassung durch

nichts von anderen Anstellungsverhältnissen unterscheiden als lediglich durch ihren besonderen künstlerischen oder geschäftlichen Zweck. Solchen Anstellungsverhältnissen sind drei Eigenschaften wesentlich: nämlich die Einordnung in einen fremden Betrieb, die wirtschaftliche Abhängigkeit und die Unterordnung unter einem fremden Willen (vergl. Nikisch, Die Grundformen des Arbeitsvertrages und der Anstellungsvertrag, Seite 122). Ein Bühnenkünstler z. B., der an einer städtischen Bühne angestellt ist, ist zweifellos ein Angestellter wie jeder andere, der sich also in den künstlerischen Betrieb der Bühne einordnen muß, dessen wirtschaftliche und sonstige Abhängigkeit sich darin zeigt, daß er periodisch das vertragliche Gehalt bekommt und daß er sich den Anordnungen der ihm vorgesetzten Persönlichkeiten, wie z. B. des Intendanten und des Direktors, zu fügen hat. Eine Besonderheit bei diesen Bühnenanstellungsverträgen besteht nur darin, daß die Bühnenkünstler entgegen der sonstigen Auffassung im Arbeitsrecht einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung haben, wie ich ihn auch für sonstige Anstellungsverträge verlange. Nicht anders ist rechtlich der Fall zu betrachten, daß etwa ein bedeutender Kunstmaler an einer ersten Bühne angestellt wird und daselbst laufend die Bühnenbilder zu entwerfen hat. Nicht anders ist schließlich der Fall zu beurteilen, daß ein Graphiker in einer Firma angestellt wird, um laufend die Reklameentwürfe, die die Firma für ihre geschäftlichen Zwecke benötigt, zu fertigen.

III.

Mischformen des Künstlervertrages

Nun kommen aber, besonders in der modernen Zeit, gewisse Mischformen vor, in denen es zweifelhaft erscheint, ob man einen freischaffenden, bildenden Künstler oder einen Angestellten vor sich hat. Es kann nicht verkannt werden, daß hier vielfach die geschäftliche Unerfahrenheit des Künstlers ausgenutzt wird. Es kommt allerdings auch vor, daß der Künstler gezwungen ist, eine solche Zwitterstellung anzunehmen, nur um sich sein tägliches Brot zu sichern. Wenn z. B. ein bildender Künstler, dessen Stärke darin besteht, künstlerisch hochstehende Entwürfe für Reklame jeder Art zu fertigen, sein eigenes Atelier dafür mit eignen Angestellten hat, gleichwohl aber mit einer Firma in einer Vertragsbeziehung dergestalt steht, daß er ihr allmonatlich die von ihr benötigten Entwürfe für Reklame zu fertigen hat und dafür eine feste monatliche Vergütung erhält, so kann